Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich

Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich

Band: 38 (1923)

Heft: 7

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr Fr. 3.—
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 50 Cts.

Einsendungen und Gelder franko
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt
des Kantons Zürich.

XXXVIII. Jahrgang. Nr. 7. 1. Juli 1923

Inhalt: 1. Abgabe des Lehrerverzeichnisses des Kantons Zürich. — 2. Aufruf zur Anordnung einer Sammlung zugunsten der notleidenden Jugend. — 3. Bekämpfung der Kropfkrankheit im Kanton Zürich. — 4. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 5. Neuere Literatur. — 6. Inserate.

Beilage: Lehrerverzeichnis 1923 (Abonnenten).

Abgabe des Lehrerverzeichnisses des Kantons Zürich.

Die vom Regierungsrat angeordnete Reduktion der Ausgaben für den Druck der amtlichen Erlasse hat die Notwendigkeit ergeben, die Auflage des Verzeichnisses der Lehrer und Lehrerinnen der Schulanstalten des Kantons Zürich erheblich zu reduzieren. Aus diesem Grunde kann die unentgeltliche Abgabe nur noch an die Behörden und Amtsstellen, sowie an die Abonnenten erfolgen. Den Mitgliedern der Lehrerschaft wird das Verzeichnis auf Verlangen zum Preise von 50 Rappen, den übrigen Interessenten zu Fr. 2.—, durch die Kanzlei der Erziehungsdirektion (Rechberg, Zimmer 10) abgegeben.

Zürich, den 21. Juni 1923.

Für die Erziehungsdirektion:
Der Sekretär: Dr. *F. Zollinger.*

Aufruf

zur Anordnung einer Sammlung zugunsten der notleidenden Jugend.

Kreisschreiben an die Schulbehörden und die Lehrerschaft aller Stufen des Kantons Zürich.

Vom 6. Juni 1923.

Die Erziehungsdirektion richtet an die Primar- und Sekundarschulpflegen, an die Leitungen der kantonalen Mittelschulen und an die gesamte Lehrerschaft der zürcherischen Schulen die Einladung, der erschütternden Not zu gedenken, unter der in dieser schlimmen Zeit die Jugend im eigenen Lande, die Schweizerkinder in unsern Nachbarstaaten und neuerdings am schwersten die Kinder Deutschlands leiden. Gänzliche Verarmung, Siechtum und früher Tod nehmen hier in erschreckender Weise überhand. Die Tuberkulose droht, zu einer Volksseuche zu werden. Die Not unter den Kindern der Städte ist groß.

Mitten in diesem Elend leben über 20,000 Schweizerkinder. Davon sollten nach dem Urteil ihrer Ärzte und Lehrer mindestens 2000 vorübergehende Aufnahme finden können in kräftespendender Umgebung zur Wiederherstellung der Gesundheit.

Aber auch im eigenen Kanton harren Hunderte von erholungsbedürftigen, gebrechlichen und kranken Kindern der Hilfe. Arbeitslosigkeit und Wirtschaftskrisis tragen daran, zum Schaden unseres Volkes, die Schuld.

Angesichts dieser Notlage haben sich in unserm Lande Freunde der Jugend zusammengetan, um nach Kräften Hülfe zu leisten. So hat die Abteilung Schulkind der Stiftung „Pro Juventute“ an alle Erziehungsdirektionen der Schweiz die dringende Bitte gerichtet, durch die Schuljugend Freiplätze zu beschaffen und Geld zu sammeln für die notleidenden In- und Auslandschweizerkinder. Von Bern aus ist unter dem Patronat des Bundesrates das „Schweizer Hülfskomitee“ an der Arbeit, Mittel zu erhalten zur Linderung der Not der Jugend Deutschlands. Vereine und Privatpersonen verfolgen die gleichen Ziele. Aus der planlosen Mannigfaltigkeit solcher Bestre-

bungen ist bereits die Gefahr entstanden, daß die Aufsicht über derartige Sammlungen erschwert wird, daß die zur Verfügung gestellten Hülfsmittel zersplittert und dadurch in ihrer Wirkung geschwächt werden, und daß dabei vor allem die Sorge um die Schweizerjugend im In- und Ausland zu kurz kommt. Diese Übelstände lassen es als zweckmäßig erscheinen, an Stelle der einander schädigenden vereinzelten Sammlungen eine gemeinsame, den ganzen Kanton umfassende Aktion in die Wege zu leiten. Zur Durchführung dieser Aufgabe eignet sich im vorliegenden Fall ganz besonders die Schülerschaft. Wohl sind wir uns dabei bewußt, daß es in erster Linie nicht die Schüler sind, die die Gaben spenden, sondern ihre Eltern. Aber selbst wenn das Kind lediglich der Bote der Schule ist, Vater und Mutter, Nachbarschaft und Verwandtschaft, um Beistand für das wohltätige Werk zu bitten, darf es doch Anspruch darauf erheben, an einem guten Werk der Menschenliebe tätigen Anteil genommen zu haben. Kann der Schüler durch den Lehrer gar veranlaßt werden, aus seinen eigenen Sparbatzen ein bescheidenes Scherflein beizusteuern, so ist der erzieherische Gewinn doppelt wertvoll. Eine herrliche Gelegenheit für die Schule, in unserer Jugend die unserm Geschlecht leider so oft fehlende Opferbereitschaft zu beleben und zu stärken!

Aus diesen Gründen ersuchen wir Schulbehörden und Lehrerschaft, die Flugblätter, sowie die Sammelkuverts, auf eine gutdünkende Weise an die Schüler zu verteilen und dabei auf die Notwendigkeit, wie den Segen solch werktätiger Nächstenliebe hinzuweisen. Die Anmeldungen von Freiplätzen für einen achtwöchigen Aufenthalt von Kindern im Alter von 6—15 Jahren während der bevorstehenden Sommermonate, sowie die eingehenden Geldbeiträge sind unverzüglich dem Jugendamt des Kantons Zürich (Postcheck Nr. VIII/8862) einzusenden. Soll die Sammlung ihren Zweck erreichen, muß sie bis 15. Juli 1923 abgeschlossen sein. Wir raten deshalb, den Schülern möglichst kurze Fristen zur Ablieferung ihrer Gaben zu setzen. An manchen Orten dürfte es sich empfehlen, ausdrücklich vor Bettelbriefen aus dem In- und Ausland, sowie vor Sonderbestrebungen kleiner Gruppen von Sammlern zu warnen. Je geschlossener und umfassender die Schülersammlung durchgeführt werden kann, desto reicher ist ihr Segen.

Die Verteilung und die Verwendung der Mittel werden unter Aufsicht der Erziehungsdirektion durch eine von den Organen des kantonalen Jugendamtes, der Stiftung Pro Juventute, sowie des Schweizer Kinderhilfskomitees zusammengesetzte Kommission vorgenommen. Es wird seinerzeit im Amtlichen Schulblatt darüber Bericht erstattet werden.

Klassen, die sich mit Erfolg an der Sammlung beteiligen, wird ein bescheidener Wandschmuck für das Klassenzimmer als Andenken gestiftet. Als schönster Lohn aber wird dem Schüler die wertvolle Erinnerung erhalten bleiben, in schwerer Zeit, aus Dankbarkeit gegenüber seinem eigenen gütigen Schicksal, etwas Sonnenschein in die freudlose Jugendzeit schuldloser Altersgenossen gebracht zu haben.

Zürich, 6. Juni 1923.

Der Direktor des Erziehungswesens:
Dr. *H. Moußon.*

Der Sekretär: Dr. *F. Zollinger.*

Bekämpfung der Kropfkrankheit im Kanton Zürich.

(Abgabe von jodiertem Salz.)

Die kantonalen Direktionen der Finanzen und des Gesundheitswesens haben mit Kreisschreiben vom 25. Januar 1923 auf die Notwendigkeit und die Wichtigkeit der Kropfbekämpfung auch im Kanton Zürich aufmerksam gemacht und die Schulpflegen und die Lehrerschaft um ihre Mitarbeit ersucht (siehe Amtliches Schulblatt vom März 1923, pag. 78).

Als bestes Mittel wurde das jodhaltige Kochsalz, das sogenannte Vollsalz empfohlen. Mittlerweile ist das jodhaltige Kochsalz in einer ganzen Anzahl zürcherischer Gemeinden wirklich eingeführt worden; der Großteil ist der Sache aber bis heute nicht näher getreten.

Es wird daher in einem zweiten Kreisschreiben der Gesundheitsdirektion (vom 16. April 1923) darauf hingewiesen, „daß durch die Abgabe von Vollsalz die Einführung respektive Weiterführung der Kropfbekämpfung in der Schule durch wöchentliche Abgabe einer Jodostarintablette an die Schüler in keiner Weise präjudiziert wird. Der Gehalt des Vollsalzes

an Jod ist so klein, daß die wöchentliche Beigabe einer ebenfalls minimen Joddose in der Schule bei der erfahrungsgemäß außerordentlich geringen Jodempfindlichkeit im Kindesalter gar nicht in Betracht fällt. Die Schulbehandlung sollte deshalb überall beibehalten werden, um so mehr, als dabei bei den jungen Generationen tatsächlich eine Rückbildung des Kropfes stattfindet, während durch die Verabreichung des Vollsalzes wohl die Kropfbildung bei noch nicht vergrößerter Schilddrüse verhindert wird, nicht aber schon bestehende Kröpfe wesentlich beeinflußt werden."

Wir empfehlen diese Ausführungen auch den Schulbehörden unseres Kantons zur Beachtung.

Zürich, den 20. Juni 1923.

Für die Erziehungsdirektion,
Der Sekretär: Dr. *F. Zollinger.*

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Vikariate im Monat Juni.

	Primarschule			Sekundarschule			Arbeitschule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Juni	23	7	4	4	2	—	16	2	58
Neu errichtet wurden . . .	8	3	4	2	2	3	4	2	28
	31	10	8	6	4	3	20	4	86
Aufgehoben wurden	8	1	1	2	—	1	5	—	18
Total der Vikariate Ende Juni	23	9	7	4	4	2	15	4	68

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

Hinschied von Primarlehrern:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Altstetten	Kunz, Joh. Rud.	1859	1879/1920	22. Mai 1923
Örlikon	Heimgartner, August	1862	1885/1923	23. Mai 1923

Rücktritt einer Arbeitslehrerin:

Schule	Name	Schuldienst	Datum des Rücktritts
Winterthur-Altstadt	Stauber, Anna *)	1909/1923	31. Juli 1923

Wahl einer Arbeitslehrerin:

Schule	Name und Heimatort der Gewählten
Höngg (S.)	Ulrich, Verena, von Zürich

Bezirksschulpflegen. Rücktritte: a) Bezirksschulpflege Hinwil: Karl Frei-Schenkel, Weißlingen; b) Bezirksschulpflege Affoltern: A. F. Glur, Pfarrer in Kappel a. A. — Wahlen: a) Bezirksschulpflege Zürich: Emil Vogel, Kanzleisekretär, Zürich 3; Dr. jur. Roman Käppeli, Bezirksanwalt, Zürich 6; b) Bezirksschulpflege Affoltern: Ulrich Schwarzenbach-Spinner, Landwirt, Äugst a. A.

Sekundarschule. Einführung des fakultativen Englisch-Unterrichts an der Sekundarschule Bäretswil unter Zusicherung eines Statasbeitrages gemäß § 86 der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 28. November 1913.

Primar- und Sekundarschule. Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts an der Schule Niederuster unter Zuweisung der Schülerinnen zum hauswirtschaftlichen Unterricht in Kirchuster.

Mädchenfortbildungsschulen. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement hat für zürcherische hauswirtschaftliche Bildungsanstalten für das Schuljahr 1922/23 Bundesbeiträge von zusammen Fr. 76,277 bewilligt.

Zur Handhabung der Absenzenordnung. Kürzlich wurde vom Bezirksgericht Zürich, I. Abteilung, in einer Absenzenangelegenheit ein Urteil gefällt, das für Schulbehörden und Lehrerschaft von besonderem Interesse sein dürfte.

Im Frühling 1923 legte der Präsident einer Kreisschulpflege der Stadt Zürich einer Mutter wegen Übertretung der §§ 59 und und 62 der Verordnung betr. das Volksschulwesen vom 31. März 1900 eine Buße von Fr. 12 auf. Die Frau war nach Deutschland verreist und hatte ihre beiden schulpflichtigen Kinder mitgenommen, ohne die erforderliche Bewilligung beim Präsiden-

*) Verehelichung.

ten der Kreisschulpflege eingeholt zu haben. Die Gebüßte anerkannte die Buße nicht, erhob Einsprache beim Statthalteramt und verlangte gerichtliche Beurteilung. Das Bezirksgericht bestätigte indessen die Anordnung des Schulpräsidenten und legte der Frau die Kosten auf. Dieses Urteil des Bezirksgerichtes ist deshalb bemerkenswert, weil der Schulpräsident die Buße ausgesprochen hatte, ohne daß der fehlbaren Mutter zuvor Mahnung und Bußenandrohung zugestellt worden waren. Das Bezirksgericht sagt hierüber in der Urteilsbegründung:

„Es steht fest, daß Mahnung und Bußenandrohung der Gebüßten wegen ihrer Abwesenheit nicht zugestellt werden konnten; es ist daher zu prüfen, ob es trotzdem zulässig war, sie zu büßen, oder ob nach der genannten Verordnung auch in Fällen strafbarer Absenzen, auf denen Buße angedroht ist, stets zuerst eine Mahnung und hernach eine Bußenandrohung erfolgen muß und erst, wenn diese mildernden Strafmittel nichts genützt haben, eine Buße ausgesprochen werden darf.

Nach § 66 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen erfolgt eine Mahnung bei 3, eine Bußenandrohung bei 6 und eine Buße bei 9 strafbaren Absenzen. Weder aus dieser Bestimmung noch aus andern Bestimmungen läßt sich entnehmen, daß bei mehr als 9 Absenzen der Buße vorgängig eine Mahnung und Bußenandrohung zu geschehen hat. Der Sinn ist nur der, daß bei weniger als 9 Absenzen noch keine Buße und bei weniger als 6 Absenzen noch keine Bußenandrohung erfolgen darf. Erst nachdem es zu einer ersten Buße gekommen ist, schreibt § 66 für jede weitere Übertretung in genauer Reihenfolge die Anwendung immer schärferer Strafmittel vor:

„Nach der ersten Buße erfolgt bei drei weiteren strafbaren Absenzen die zweite erhöhte und nach ebensoviel weitern strafbaren Absenzen die dritte Polizeibuße, welche im Maximum Fr. 15 betragen soll.“ Nach der dritten Polizeibuße ist für den Fall weiterer unentschuldigter Schulversäumnisse Überweisung an die Gerichte wegen Ungehorsams im Sinne des Strafgesetzbuches vorgesehen (§ 66, Absatz 5).

Im vorliegenden Falle handelt es sich um die erstmalige Verhängung einer Polizeibuße, weil die beiden Kinder der Gebüßten je 16 unentschuldigte Absenzen gehabt haben. Nach dem Gesagten durfte diese Buße sofort ausgesprochen werden,

auch ohne daß vorher eine Mahnung oder Bußenandrohung erfolgte oder der Gebüßten zugestellt werden konnte. Die Bußenverfügung des Präsidenten der Kreisschulpflege muß daher bestätigt werden." (Siehe Amtliches Schulblatt 1922, Seite 22ff.)

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Der Beginn des Wintersemesters wird auf den 16. Oktober 1923, der Schluß auf den 1. März 1924 festgesetzt (Hochschulkommission).

Wahl zum ordentlichen Professor für neutestamentliche Exegese an der theol. Fakultät, mit Amtsantritt auf 16. Oktober 1923: Dr. theol. Gottlob Schrenk, von Hausen (Oberamt Tuttlingen, Württemberg). (Regierungsratsbeschluß.)

Urlaub für das Wintersemester 1923/24: Prof. Dr. Alb. Bachmann (aus Gesundheitsrücksichten). Die Stellvertretung übernehmen die Privatdozenten: Prof. Pestalozzi und Dr. Gröger.

Diplomprüfung für das höhere Lehramt: a) In Geschichte Ernst Weinmann, von Herrliberg, geb. am 14. April 1895; b) in klassischer Philologie: Max Hiestand, von Zürich, geb. am 16. Januar 1899; c) in Geologie: Dr. phil. Hans Meyer, von Zürich; d) in Botanik: Fritz Moser, von Jegensdorf (Bern), Erwin Weber, von Menziken (Aarg.).

Sekundarlehrerstudium. In Ausführung des § 4 des Reglementes über die Fähigkeits-Prüfungen zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer vom 15. Februar 1921 werden für allfällige Nachprüfungen bei nicht voll erreichter Punktzahl der Schlußprüfung der Vorbereitungsschule folgende Bestimmungen aufgestellt:

1. Kandidaten des Sekundarlehramtes, die sich Nachprüfungen nach § 4 des Prüfungsreglementes unterziehen müssen, werden nicht mehr zur 1. Teilprüfung als Sekundarlehrer zugelassen, bevor sie diese Nachprüfung bestanden haben.

2. Die Nachprüfung ist auch in solchen Fächern abzulegen, die der Kandidat als Prüfungsfächer für das Sekundarlehrerexamen gewählt hat.

3. Hat ein Kandidat in mehreren Fächern Nachprüfungen zu bestehen, so sind, sofern nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, diese Prüfungen in einem Termin abzulegen.

4. Die Anmeldungen zu den Nachprüfungen sind der Erziehungsdirektion einzureichen, die die hiefür erforderlichen Anordnungen trifft.

5. Die Nachprüfungen werden Ende des Wintersemesters und Ende des Sommersemesters unter der Leitung der Erziehungsdirektion veranstaltet. Die Experten werden von der Erziehungsdirektion bezeichnet. Die Prüfung ist in jedem Fach schriftlich und mündlich. Für die schriftliche Prüfung ist eine Dauer von 3 Stunden, für die mündliche eine solche von 30 Minuten vorgesehen.

6. Das Ergebnis der Prüfung ist für die Feststellung der Note allein ausschlaggebend.

7. Die Gebühren für Nachprüfungen betragen Fr. 10 für das Fach. Sie sind der Kantonsschulverwaltung zu entrichten.

Diese Bestimmungen finden Anwendung auf die Lehramtskandidaten, die nach deren Erlasse immatrikuliert worden sind. (Erziehungsratsbeschluß.)

Englische Sprechübungen. Rev. John C. Miller wird für das Wintersemester 1923/24 die Erlaubnis für die Abhaltung von zwei Stunden Englische Sprechübungen erteilt, zu denen nicht nur immatrikulierte Studierende, sondern auch amtierende Lehrer und Lehrerinnen zugelassen werden. (Erziehungsratsbeschluß.)

Lohnabbau. Der Regierungsrat hat über die Ausnahmefälle in der Anwendung des provisorischen Lohnabbaues (Regierungsratsbeschluß vom 30. Dezember 1922, genehmigt vom Kantonsrat am 5. März 1923) u. a. am 12. Mai 1923 beschlossen:

I. Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, die im Regierungsratsbeschluß vom 30. Dezember 1922 enthaltenen Grundsätze bei nachgenannten Lehrerkategorien anzuwenden, wie folgt:

1. Den Universitätsprofessoren, denen die Besoldung bei den in den Jahren 1919 und 1921 erfolgten Besoldungsrevisionen nicht erhöht wurde, und den Professoren, die im Jahr 1919

eine Erhöhung, aber im Jahr 1921 keine solche erhielten, wird kein Abzug am Gehalt gemacht.

2. An den Besoldungen der Hülfslehrer der Mittelschulen erfolgt nur dann ein Abzug (5%), wenn der Hülfslehrer außer der Besoldung für diese Tätigkeit eine volle und ungekürzte Jahresbesoldung vom Staate oder von anderer Seite bezieht.

II. Dem Antrag der Erziehungsdirektion, für die nach den zurzeit gültigen Besoldungsverordnungen pensionierten Lehrer der Kantonallehranstalten den monatlichen Abzug auf Fr. 30, für die nach den früheren Besoldungsverordnungen pensionierten Lehrer der Kantonallehranstalten den monatlichen Abzug je nach dem Betrag des Ruhegehaltes auf Fr. 10 bis Fr. 25 festzusetzen, wird zugestimmt.

Dieser Beschluß tritt rückwirkend auf 1. Mai 1923 in Kraft. Den Hülfslehrern, die Anspruch auf die volle Besoldung haben, wird der im Mai erfolgte Abzug mit dem Junigehalt zurückerstattet.

3. Verschiedenes.

Staatsbeiträge. Kant. Kunstturnertag in Zürich Fr. 200; Zürch. Kantonalturnfest in Örlikon 1923: Fr. 1000.

Neuere Literatur.

Schweizer Jugendschriften. Herausgegeben von Dr. H. Hintermann im Auftrage einer, vom Jugendamt des Kantons Zürich ernannten Kommission. — Diese Jugendschriften sind ein ausschließlich schweizerisches Werk. In ihnen sollen insbesondere heimatliche Schriftsteller zum Worte kommen. Dies ist doppelt nötig bei der heutigen Überschwemmung unseres Landes mit fremden Erzeugnissen jeder Art. Daneben will das Werk vor allem den Kampf gegen den Schund in Wort und Bild unterstützen. Es glaubt, dieses Ziel am besten dadurch zu erreichen, daß es unserer Jugend ebenso fesselnde und willkommene, dazu aber viel wertvollere und billigere Lektüre, als die Schundliteratur sie darstellt, verschafft. So verdient das Unternehmen aus zweifachen Gründen die moralische und finanzielle Hilfe von großen und kleinen Leuten. Nur dann kann es bestehen und wachsen. Wer ein solches Heftchen kauft, erweist endlich auch der Jugendfürsorge einen direkten Dienst, denn jeder event. Reingewinn fließt ihr zu.

Bis heute erschienen 24 Hefte in geschmackvoller Ausführung mit farbigem Umschlag und Titelbild. Die Sammlung wird fortgesetzt.

Nr. 1 und 2: Prof. A. de Quervain: Schweizerische Grönland-Expedition.
Nr. 3 U. Kollbrunner: Meine Reise nach Abessinien.
Nr. 4 Gottfr. Keller: Kleider machen Leute.
Nr. 5 Charakterbilder aus fremden Zonen. (Südamerika).
Nr. 6 Charakterbilder aus fremden Zonen. (Asien).
Nr. 7 Charakterbilder aus fremden Zonen. (Afrika).
Nr. 8 Charakterbilder aus fremden Zonen. (Nordamerika).
Nr. 9 W. Hauff: Zwerg Nase. Ein Märchen.
Nr. 10 W. Hauff: Der kleine Muck. Kalif Storch. Märchen.
Nr. 11 Jagdgeschichten: Unterhaltende und belehrende Jagderlebnisse.
Nr. 12 U. Kollbrunner: Interessante Züge aus dem Tierleben.
Nr. 13 Isabella Kaiser: Nachtzug. Ho li ho! dia hu!
Fr. Gerstäcker: Ein vergnügter Abend.
Nr. 14 Marg. Weiß, Zug: Luisens Weihnachten.
W. Hauff: Die Sage vom Hirschgulden.
Nr. 15 Friedr. Gerstäcker: Das böse Gewissen.
Nr. 16 W. Hauff: Der junge Engländer.
J. P. Hebel: Der Rubin.
Nr. 17 Friedr. Gerstäcker: Die Goldbarren.
J. P. Hebel: Pauls merkwürdigste Nacht.
Nr. 18 Ala-eddin und die Wunderlampe. Ein Märchen aus 1001 Nacht.
Nr. 19 Erdbeben und Vulkanausbrüche. Originalberichte.
Nr. 20 Frau Dr. Brockmann: Eine Studienreise durch Jamaika.
Nr. 21—24 Der Schweizerische Robinson. Neubearbeitet nach dem Original von Felix Moeschlin. Jedes Heft 20 Rp.

Vertriebsstelle: Jugendamt des Kantons Zürich, in Zürich, Hirschengraben 40.

Schweizerische Bibliothek.

Erste Serie:

1. Erinnerungen an Ferd. Hodler, von Fritz Widmann.
2. Goethe und Lavater. Zeugnisse ihrer Freundschaft.
3. Schweizerdeutsche Sprichwörter.
4. Jeremias Gotthelf. Aufsätze von Gottfried Keller.
5. Lyrisches Bekenntnis. Zeitgedichte.

Zweite Serie:

6. Heinrich Pestalozzi. In Auswahl herausgegeben von Konzelmann.
7. Schweizerdeutsch (ältere Proben). Herausgegeben von O. v. Greyerz.
8. O mein Vaterland. Die Schweiz im heimischen Liede des 14.—20. Jahrhunderts. Herausgegeben von G. Bohnenblust.
9. Das poetische Zürich. Vier Novellen von R. Fäsi und E. Korrodi.

Dritte Serie:

10. Der Landvogt vom Greifensee. Von Gottfried Keller.

11. Sieben Legenden. Von Gottfried Keller.
12. Die Alpen und andere Gedichte. Von A. v. Haller.
13. Gottfried Keller im europäischen Gedanken. Von Max Hochdorf.
14. Die junge Schweiz. Herausgegeben von Korrodi.

Vierte Serie:

15. Don Correa. Von Gottfried Keller.
16. Regine. Von Gottfried Keller.
17. Die arme Baronin. Von Gottfried Keller.

Verlag: Rascher & Co., Zürich. Jeder Band broschiert Fr. 1.—, gebunden Fr. 1.50.

Diese vaterländische Bibliothek in handlichem Format und schmucker Ausstattung verdient weiteste Verbreitung namentlich auch in Lehrerkreisen und bei den Mitgliedern der Schulbehörden.

Erziehungswesen.

Archiv für das Schweizerische Unterrichtswesen. 8. Jahrgang 1922. Mit Unterstützung des Bundes herausgegeben von der Konferenz der kant. Erziehungsdirektoren. Kommissionsverlag: Rascher & Co., Zürich.

Die Erziehung der anormalen Kinder. Von Alice Descoeudres. Verlag der Schweiz. Gesellschaft für Erziehung und Pflege Geistesschwacher.

Die Volkshochschule und unser Verhältnis zu ihr. Von Prof. Dr. M. Rikli. Sekretariat der Volkshochschule „Zur Meise", Zürich 1.

Zur Frage der Arbeitschule. Referate, gehalten an der Jahresversammlung des Schweiz. Vereins für Handarbeitsunterricht am 6. August 1922 in St. Gallen. Herausgegeben vom Schweiz. Verein für Handarbeitsunterricht 1923. Zu beziehen bei O. Bresin, Lehrer, Küsnacht b. Zch. Preis 80 Rappen.

Naturwissenschaft.

Naturwissenschaftliche Bibliothek.

Brunner, Von Stern zu Stern. Geh. Fr. 1.60.
Emch, Mathematik in der Natur. Geh. Fr. 1.60.
Grube, Sterbende Sitten. Geh. Fr. 1.60.
Günther, Von der Elektrizität. Geh. Fr. 1.60.
Günther, Technische Träume. Geh. Fr. 2.—, gebunden Fr. 3.—.
Hug, Die Schweiz im Eiszeitalter. Fr. 1.60.
Koelsch, Das Geheimnis der Hormone. Fr. 1.60.
Koelsch, Verwandlungen des Lebens. Fr. 1.60.
Koelsch, Verjüngungskuren. Fr. 1.60.
Stäger, Erlebnisse mit Insekten. Fr. 1.60.
Stäger, Hinan und Hinaus. Fr. 1.60.

Taschner, Der praktische Wetterprophet. Fr. 1.60.
Tschudi, Tierleben der Alpenwelt, Die Bergregion. Fr. 1.60.
Tschudi, Tierleben der Alpenwelt, Die Alpenregion. Fr. 1.60.
Tschudi, Tierleben der Alpenwelt, Die Alpenregion II. Fr. 2.50.
Verlag: Rascher & Co., Zürich.

Kleine Pflanzengeographie der Schweiz. Von Dr. Ernst Furrer. Mit 76 Bildern, wovon 23 Textbilder und 53 Autotypien auf 16 doppelseitig bedruckten Tafeln. VIII und 331 Seiten. Preis Fr. 8.—.

Falterleben. Von Dr. Kurt Floericke. Mit einem farbigen Umschlagbild und 18 Abbildungen im Text. Stuttgart, Kosmos-Gesellschaft der Naturfreunde. Frankh'sche Verlagshandlung. Preis: Anfang Mai 1923 geheftet Mk. 4000, gebunden Mk. 5000.

Sprache.

Lateinisches Übungsbuch. Für schweiz. Gymnasien. Erster Teil (Erste Klasse). Von Dr. Paul Boesch, Professor am kantonalen Gymnasium in Zürich. Verlag: Art. Institut Orell Füßli, Zürich 1923. Preis Fr. 4.80. 126 Seiten.

Letture italiane. Von A. Scanferlato. 4 Hefte. Von Studienrat Dr. R. Ritter. Druck und Verlag B. G. Teubner, Leipzig. Preis jeden Heftes 35 Rappen.

Inserate.

Fähigkeitsprüfung zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer an der Universität.

Ende September findet eine Fähigkeitsprüfung zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer an der Universität statt. Die Prüfung erstreckt sich auf die im Reglemente (vom 26. September 1912) vorgeschriebenen Fächer.

Die schriftlichen Anmeldungen sind spätestens **bis 15. Juli der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzureichen.** Sie sollen enthalten: **Name, Heimatort, Geburtsjahr, Adresse und Bildungsgang des Bewerbers, sowie die in § 2 des Reglementes** (vom 26. September 1912) **verlangten Ausweise inkl.** Quittung für bezahlte Prüfungsgebühr (für Bürger anderer Kantone, Nachprüfungen). Die Kandidaten haben ferner anzugeben, ob sie sich der **Prüfung in Religionsgeschichte** zu unterziehen gedenken oder nicht.

Über den Zeitpunkt der Prüfungen werden die Angemeldeten durch den Prüfungsplan informiert, der ihnen später zugestellt wird.

Zürich, 14. Juni 1923.

Die Erziehungsdirektion.

Fähigkeitsprüfungen für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe.

Die zweite ordentliche Fähigkeitsprüfung im Jahre 1923 wird Ende September und anfangs Oktober stattfinden. Die schriftlichen Anmeldungen sind spätestens bis **15. Juli 1923** der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzureichen. Sie sollen enthalten: Name, Heimatort, Geburtsjahr und Adresse des Bewerbers, ein detailliertes Verzeichnis der Prüfungsfächer sowie die Angabe, ob die Prüfung nach dem alten oder nach dem neuen Reglement erfolgen soll. Die Kandidaten, die nach dem alten Reglement in Geschichte, Literaturgeschichte und Geographie geprüft werden, haben überdies ein Verzeichnis der in diesen Fächern besuchten Kollegien beizulegen (für jedes Fach separates Blatt). **Der Anmeldung sind die durch das Reglement vorgeschriebenen Ausweise (inklusive Primarlehrerpatent, bez. Maturitätszeugnis, Quittung für bezahlte Prüfungsgebühren) beizufügen.** Die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung haben sich spätestens 14 Tage vor Beginn der mündlichen Prüfungen durch Einsendung der Übungshefte über den Besuch der Praktika auszuweisen. Die Prüfungen in Deutsch, Französisch, Methodik und Probelektion werden erst in der Schlußprüfung abgenommen. Die Kandidaten des Fachlehramts haben die freie Arbeit bis 1. September der Kanzlei der Erziehungsdirektion abzuliefern. Über den genauen Zeitpunkt der Prüfungen werden die Angemeldeten durch den Prüfungsplan informiert, der ihnen später zugestellt werden wird.

Zürich, 14. Juni 1923.

Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung von Stipendien.

In Anwendung von § 248 des Unterrichtsgesetzes werden hiemit für Kantonsangehörige, die die zürcherische Universität, die Eidgen. technische Hochschule oder die Kantonsschulen Zürich und Winterthur besuchen oder besuchen wollen, Stipendien für das Wintersemester 1923/24 zur Bewerbung ausgeschrieben. Außerdem können sich Schüler der kant. Mittelschulen, deren Eltern nicht am Schulort oder in dessen Nähe wohnen, um Beiträge an die Ausgaben für Wohnung und Kost oder für tägliche Fahrten bewerben.

Die Bewerbung um ein Stipendium geschieht durch Einreichung eines schriftlichen Gesuches unter Beilage von Studienzeugnissen, sowie eines Ausweises über die ökonomischen Verhältnisse, wofür das Formular bei der Kanzlei der Erziehungsdirektion (Hirschengraben 40, Bureau 10) zu beziehen ist. In der Anmeldung sind alle allfällig anderweitigen Unterstützungen anzugeben.

Bisherige Stipendiaten haben sich neuerdings anzumelden; die Einreichung des amtlichen Formulars ist ihnen erlassen, falls sich die Verhältnisse seit der letzten Bewerbung nicht wesentlich geändert haben.

Studierende der Universität und der Eidgen. technischen Hochschule haben die Anmeldung (mit Adreßangabe des Gesuchstellers) bis spätestens 30. September dem Inspektor der Stipendiaten, Prof. Dr. C. Juzi, in Küsnacht, Schüler der Kantonsschulen Zürich und Winterthur bis 15. Oktober ihren Rektoraten einzusenden.

Zürich, den 15. Juni 1923.

Die Erziehungsdirektion.

Sekundarschulpflege Örlikon-Schwamendingen.
Freie Lehrstellen.

An der Sekundarschule Örlikon-Schwamendingen sind zufolge Rücktritts auf 1. November 1923 drei Lehrstellen, zwei mathematisch-naturwissenschaftlicher- und eine sprachlich-historischer Richtung zu besetzen. Der Lehrer letzterer Richtung soll befähigt sein, den Englischunterricht zu erteilen.

Bewerber belieben ihre Anmeldungen bis Ende Juli 1923 unter Beilage des Ausweises über die zürcherische Wahlfähigkeit, der Zeugnisse und des Stundenplanes dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, H. Gut-Schäppi, in Örlikon, einzureichen.

Örlikon, den 5. Juni 1923.

Die Sekundarschulpflege.

Universität Zürich.

Die Doktorwürde wurde im Monat Juni 1923 gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rechte:

Keller, Paul, von Zürich: „Die Normae generales des Codex iuris canonici."

Gisiger, August V., von Selzach (Solothurn): „Kapprecht und Anries nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch."

Ernst, Wilhelm, von Bertschikon (Zürich): „Das Handeln auf Befehl im Militärstrafrecht."

Beckhard, Ernst, von Dudweiler (Preußen): „Das eheliche Güterrecht der Ausländer in der Schweiz und der Schweizer im Ausland."

b) Doktor der Volkswirtschaft:

Farner, Hans, von Oberstammheim: „Die Geschichte des Schweizerischen Arbeiterbundes."

Zürich, den 20. Juni 1923.

Der Dekan: *P. Mutzner.*

Von der medizinischen Fakultät:

Arav, Jacques, von Sofia: „Über das primäre Sarkom der Gallenblase."

Reist, Max, von Sumiswald (med. dent.): „Klinische und histologische Untersuchungen über das Verhalten der Pulpa bei Überkronung der Zähne."

Baumann, Vera, von Horgen: „Über einen Fall von metastatischem Halsabszeß bei bisher latentem Magenkarzinom."

Greuter, Werner, von Winterthur: „Die Blutgerinnungszeit bei Iterus neonatorum."

Eichenberger, Ruhard, von Fahrwangen (Aargau): „Über den Einfluß der Massage auf die Zirkulation."

Freund, Margrit, von Budapest: „Über Jodausscheidung bei Gesunden und Strumakranken."

Emrich, Paula, von Zürich: „Über das Dehnungsaneurysma und seine Genese auf Grund histologischer Untersuchungen an Hirnarterienaneurysmen."

Holländer, Ala, Dr. phil. von Bochnia (Polen): „Über das psychische Moment in der physikalischen Therapie."

Meiner, Ernst, von Zürich: „Über die Endresultate der im Kantonsspital Münsterlingen operierten Lippenkarzinome."

Zürich, den 20. Juni 1923.

Der Dekan: *W. R. Heß.*

Von der philosophischen Fakultät I:

Wildi, Ernst, von Wiggiswil, Bern, Rektor der Kantonsschule Trogen, (hon. causa): „der durch sein überlegenes pädagogisches Geschick und seine starke Persönlichkeit die ihm anvertraute Schule zu einer vorbildlichen machte."

Merz, Konrad, von Herisau: „Forschungen über die Anfänge der Ethnographie bei den Griechen."

Doepfner, Margarethe, von Zürich: „Beobachtungen an der Wundt'schen Komplikationsuhr."

Zürich, den 20. Juni 1923.

Der Dekan: *A. Wreschner.*

Von der philosophischen Fakultät II:

Bachmann, Ernst, von Bülach: „Die elliptischen Funktionen, welche Umkehrungen des Quotienten zweier Integrale der hyper-geometrischen Differentialgleichung sind."

Däniker, Albert, von Zürich: „Biologische Studien über Baum- und Waldgrenze, insbesondere über die klimatischen Ursachen und deren Zusammenhänge."

Wälti, Alfons, von Zürich: „Zur Kenntnis der Stärke."

Zürich, den 20. Juni 1923.

Der Dekan: *Alfred Ernst.*